

## Zulässige Betriebszeiten für Geräte und Maschinen

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) aus dem Jahr 2002 regelt, zu welchen Zeiten bestimmte Geräte und Maschinen genutzt werden dürfen. Die Bestimmungen gelten jedoch insbesondere nur in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie auf dem Gelände von Pflegeanstalten.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welche am häufigsten genutzten Maschinen und Geräte an Werktagen (Montag bis Samstag) zu welchen Zeiten betrieben werden dürfen.

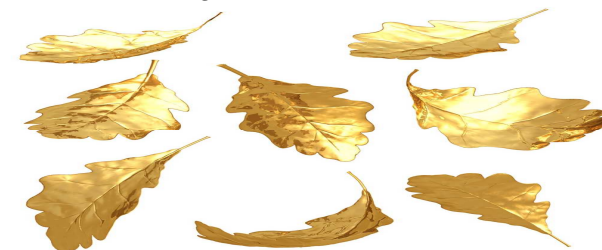
An Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung sämtlicher Geräte und Maschinen gantztägig nicht zulässig.



Maschinen und Geräte	werktags von 7 Uhr bis 20 Uhr	werktags von 9 Uhr bis 13 Uhr	werktags von 15 Uhr bis 17 Uhr
Baustellenkreissägemaschine	X		
Beton- und Mörtelmischer	X		
Bohrgerät	X		
Freischneider		X	X
Fugenschneider	X		
Gastrimmer/Graskantenschneider		X	X
Heckenschere	X		
Hochdruckwasserstrahlmaschine	X		
Laubbläser/Laubsammler		X	X
Rasenmäher	X		
Schredder/Zerkleinerer	X		
tragbare Motorkettensäge	X		
Vertikutierer	X		
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X		

Ausnahmen gelten u. a. nur in folgenden Fällen:

- Sind Freischneider, Gastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor mit dem Umweltzeichen der EU (stilisierte Blume mit einem Kreis aus zwölf Sternen als Blütenblätter und dem Eurozeichen in der Mitte) gekennzeichnet, ist ein Betrieb der Geräte von 7 bis 20 Uhr zulässig
- Die Ruhezeiten gelten nicht, wenn der Betrieb des Gerätes oder der Maschine im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist



Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Im Hinblick auf ein nachbarschaftliches Verhältnis sollte jedoch jeder auch in der Mittagszeit auf den Betrieb sämtlicher Geräte und Maschinen, so auch auf das Rasenmähen, verzichten.